

Einwohnergemeinde Gunzgen



Benutzungsreglement (Gebührenregulativ im Anhang)

für den

Gemeindesaal Gunzgen

1. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|-----|--|--|
| 1.1 | Der Gemeindesaal steht in erster Linie der Schule und den örtlichen Institutionen und Organisationen zur Verfügung. | Recht auf Benutzung |
| 1.2 | Die Benutzung kann auch auswärtigen Organisationen, sowie an Privatpersonen bewilligt werden. | auswärtige Organisationen / Privatpersonen |
| 1.3 | Die Benutzungsbewilligungen werden auf entsprechendes schriftliches Gesuch hin durch die Gemeindeverwaltung erteilt. Die Benutzungsgesuche sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich (spez. Formular) an die Gemeindeverwaltung zu richten.
Gesuche von auswärtigen Organisationen werden vom Gemeinderat behandelt. | Gesuch/Bewilligung |
| 1.4 | Sofern die Einwohnergemeinde den Gemeindesaal für einen Anlass benötigt, so hat sie das Vorrecht gegenüber den anderen Benutzern. | Vorrecht Gemeinde |
| 1.5 | Bei Unklarheiten bezüglich Auslegung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat. | Entscheidungsbehörde |

2. Benutzungsbestimmungen für Festanlässe und Veranstaltungen

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 2.1 | Auf entsprechendes schriftliches Gesuch wird die Bewilligung für die Benutzung erteilt. | Bewilligung |
| 2.2 | Die Uebernahme- und Uebergabezeiten sind mit dem Schulhauswart/Anlagewart zu vereinbaren.
Die Räumlichkeiten und die Anlagen (inkl. Kücheninventar) werden jeweils durch den Schulhauswart/Anlagewart übergeben.
Allfällige Mängel sind durch den Veranstalter bei der Übernahme anzumelden. | Saalübergabe |
| 2.3 | Allfällige Beschädigungen der Lokalitäten oder der Einrichtungen sind unverzüglich dem Schulhauswart/Anlagewart oder der Gemeindeverwaltung zu melden.
Bei Dringlichkeit sind Sofortmassnahmen einzuleiten, damit der Schaden nicht grösser wird. | Schäden |

2.4	Für Beschädigungen der Lokalitäten oder Einrichtungen sowie für abhanden gekommene Sachen haftet der Veranstalter. Für Personen- oder Sachschäden, die Benutzern zustossen können, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab, soweit sie nicht von Gesetzes wegen zwingend vorgeschrieben ist.	Haftung
2.5	Im Gemeindesaal und allen Nebenräumen gilt ein striktes Rauchverbot. Der Benutzer/Mieter ist verantwortlich, dass das Verbot eingehalten wird.	Rauchverbot
2.6	Die Lokalitäten sind aufgeräumt, gewischt und die Einrichtungen sauber zu übergeben. Für allfällig notwendige Nachreinigungen werden die Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Ebenso werden beschädigte und verlorene sowie abhanden gekommene Sachen dem Veranstalter belastet. Die Reinigung von Küche (inkl. Geschirr) und der sanitären Anlagen hat sofort nach Beendigung des Anlasses durch den Veranstalter zu erfolgen. Die Küche und WC-Anlagen sind nass aufzunehmen.	Reinigung
2.7	Die Entsorgung des Kehricht wird nach dem Verursacherprinzip verrechnet.	Kehricht
2.8	Nach der Veranstaltung sind die Lichter zu löschen und die Räumlichkeiten zu verschliessen.	Lichter löschen
2.9	Die Schlüsselempfänger sind die verantwortlichen Personen des Veranstalters. Sie erhalten das Benutzungsreglement.	verantwortliche Person
2.10	Die Benutzungsgebühren werden durch die Gemeindeversammlung im Gebührenregulativ (siehe Anhang) festgelegt.	Benutzungsgebühren
2.11	Die Entschädigung für den Schulhauswart/Anlagewart wird durch die Einwohnergemeinde bezahlt.	Entschädigung
2.12	Das Aufstellen und Wegräumen der Stühle, Tische, Geschirr und anderer Einrichtungen ist Sache des Veranstalters.	Aufstellen und Wegräumen
2.13	Den Veranstaltern ist es gestattet, in Regie einen Wirtschaftsbetrieb zu führen. Die dafür notwendige Bewilligung für Veranstaltungen wie Wirtschaftsbetrieb, Tombola, Lottomatch, etc. ist bei der zuständigen Kantonalen Stelle einzuholen.	Wirtschaftsbetrieb Tombola Lottomatch
2.14	Im ganzen Gebäude dürfen keine Nägel eingeschlagen und Schrauben usw. montiert werden.	Nägel und Schrauben
2.15	Bei Missachtung dieses Reglements ist der Gemeinderat berechtigt, inskünftige Mietgesuche des schuldigen Veranstalters abzulehnen.	Missachtung

3. Schlussbestimmungen

- | | | |
|-----|---|------------------|
| 3.1 | Die Benutzer haben zum Saal, den Einrichtungen usw. Sorge zu tragen.
Der Saal soll energiebewusst benützt werden. | Sorgfaltspflicht |
| 3.2 | Besondere Vorkommnisse sind sofort der Gemeindeverwaltung oder dem Schulhauswart/Anlagewart anzuzeigen. | Anzeigepflicht |
| 3.3 | Der Schulhauswart/Anlagewart und die Gemeindeverwaltung werden mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt. Diese sind berechtigt, im Sinne dieses Reglements Weisungen zu erlassen. Gegen diese Weisungen kann innert zehn Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden. Der Gemeinderat entscheidet endgültig. | Vollzug |

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Hansruedi Krähenbühl

Hansjörg Steiner

Anhang: - Gebührenregulativ

Genehmigungsvermerk

Genehmigt durch den Gemeinderat am 2. April 2013.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 29. Mai 2013

Einwohnergemeinde Gunzgen

Gebührenregulativ für Gemeindesaal

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 29. Mai 2013 beschliesst, von den Benutzern des Gemeindesaals folgende Gebühren zu erheben:

	Gebühr für Saal inkl. Küche pro Tag
I. <u>Benutzung für Veranstaltungen</u>	
1. <u>Für Ortsvereine:</u>	
a) für Versammlungen, und dgl. (ohne Eintrittspreise)	Fr. 0.00
b) Unterhaltungsabende, Konzerte, Ausstellungen	Fr. 100.00
c) Lottomatch	Fr. 100.00
+ für jeden weiteren Tag	Fr. 50.00
2. <u>Für auswärtige Organisationen:</u>	Fr. 250.00
3. <u>Einwohnergemeinde Gunzgen, Bürgergemeinde Gunzgen und röm.-kath. Kirchgemeinde Gunzgen ref. Kirchgemeinde Egerkingen</u>	gratis
4. <u>Für Privatpersonen:</u>	
- Einwohner mit Wohnsitz Gunzgen	Fr. 150.00
- Auswärtige Mieter	Fr. 250.00
- Jubilare ab 70. Altersjahr (75, 80, 85, 90, 95, etc.)	gratis
5. <u>Für die übrigen Fälle:</u>	
- Gebühren werden von Fall zu Fall durch den Gemeinderat festgelegt.	

NB: Die Entschädigung für den Schulhauswart/Anlagewart ist in den oben erwähnten Gebühren enthalten.

Namens der Gemeindeversammlung Gunzgen

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Hansruedi Krähenbühl

Hansjörg Steiner